

---

Bundesarchiv - Abteigarten 6 - 52076 Aachen

---

Herrn  
Tommy Natedal  
Rönningaene 43

N - 3965 Herre

Gesch.-Z. (bei Antwort bitte angeben)	Bearbeiter/in:	Telefon	Datum
Z - I 40 - 55/97	Herr Meentz	147-30	13.03.1997/KH

Ihr Schreiben vom 21.10.1996, hier eingegangen am 24.01.1997

Sehr geehrter Herr Natedal,

wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 22.11.1995 mitgeteilt hatte, kann eine Kopierung des von Ihnen gewünschten Materials aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Nach § 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz (BArchG; vgl. Anlage) unterliegt Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, einer 30jährigen (nach dem Tode) bzw. 110jährigen (nach der Geburt) Schutzfrist. Es liegt auf der Hand, daß die Schutzfrist in den meisten Fällen noch nicht abgelaufen ist.

Zwar sieht § 5 Abs. 5 BArchG die Fristverkürzung auch ohne Einwilligung des Betroffenen vor, diese Regelung ist indessen auf Benutzungen für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange beschränkt.

Die Anwendung der Wissenschaftsklausel kommt bei Ihrem Projekt m.E. nicht in Betracht. Die Wahrnehmung berechtigter Belange setzt voraus, daß Ihr Interesse an einer Veröffentlichung das möglicherweise entgegengesetzte Interesse eines Betroffenen überwiegt. Der notwendige Prozeß der Rechtsgüterabwägung kann angesichts mehrerer tausend Betroffener die gebotene Einzelfallprüfung gar nicht vorsehen.

Dies wäre rechtsförmlich zumindest bedenklich. Dessen ungeachtet muß ich bei der großen Zahl der betroffenen Soldaten natürlich davon ausgehen, daß nicht alle mit der Veröffentlichung ihres Namens einverstanden sind. Deren Interesse wiegt für mich schwerer als das Interesse an einer Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Meentz)